S A T Z U N G der Stadtstiftung Fürstenfeldbruck

Präambel

Die freiwilligen Leistungen und Angebote einer Kommune für Ihre Bürgerinnen und Bürger tragen entscheidend zur Lebensqualität bei. Allerdings sind diese freiwilligen Angebote vom jeweiligen Finanzspielraum einer Kommune abhängig.

Es gibt in der Stadt Fürstenfeldbruck immer wieder Institutionen oder Personen, die die Stadt mit Erbschaften und Schenkungen bedenken und darüber hinaus werden der Stadt Spenden zugewandt.

Durch die Stadtstiftung wäre es möglich, derartige Zustiftungen im Stiftungsvermögen anzusammeln und Stiftungserträge zukünftig kanalisiert für gemeinnützige, kulturelle und soziale Zielsetzungen und Initiativen zur Verfügung zu stellen.

Der Stadtrat hat am 26.06.2001 beschlossen, der Gründung einer Stadtstiftung Fürstenfeldbruck als rechtsfähiger, öffentlicher Stiftung des bürgerlichen Rechts, die gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung im Bereich des Stadtgebiets Fürstenfeldbruck verfolgt, zuzustimmen.

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH hat am 26.07.2001 beschlossen, vom Jahresüberschuss 2000 der Stadtwerke einen Teilbetrag in Höhe von 511.291,88 € (entspricht 1.000.000,00 DM) der Stadt zur Gründung einer Stadtstiftung auszuschütten.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Stadtstiftung Fürstenfeldbruck".

Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche, örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Stadt Fürstenfeldbruck.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung wird vorrangig als Förderstiftung im Sinne des § 58 der Abgabenordnung (AO) tätig. Sie kann im Einzelfall auch die Förderzwecke selbst verwirklichen.

Die Stiftung fördert insbesondere kulturelle Zwecke durch die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigten Zweck im Sinne des § 58 Abs. 1 AO.

Gleiches gilt für die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

Der Tätigkeitsbereich der Stiftung ist auf das Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck beschränkt. Bei der Mittelvergabe muss sichergestellt sein, dass diese der Bürgerschaft der Stadt Fürstenfeldbruck zugute kommt.

- 1 -

§ 3 Einschränkungen

- Die Stiftung ist selbstlos t\u00e4tig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder nat\u00fcrliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfig hohe Unterst\u00fctzungen, Zuwendungen oder Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigen.
- 2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 1. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Gründung der Stadtstiftung aus 511.291,88 €.
- Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig.
 Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- 1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögen,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. § 4 Nr. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- 2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.,

§ 6 Stiftungsorgane

- 1. Organe der Stiftung sind
- a) der Stiftungsvorstand
- b) der Stiftungsrat.
- 2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsvorstands wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

Der erste Stiftungsvorstand setzt sich aus dem 2. Bürgermeister der Stadt Fürstenfeldbruck, dem Kämmerer und dem Amtsleiter des Rechtsamts der Stadt Fürstenfeldbruck zusammen. Die Amtszeit des ersten Stiftungsvorstands beträgt drei Jahre.

2. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der die/den Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt die/der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende die Stiftung allein.
- 2. Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere

- a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung.
- b) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel),
- c) die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
- d) die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen.
- 4. Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und ihr Vermögen zu fertigen.
- 2. Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen erstrecken.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stiftungsrat

1. Dem Stiftungsrat gehören sieben bis neun Mitglieder an.

Der jeweilige 1. Bürgermeister und zwei weitere Mitglieder des Stadtrates, die immer vom Stadtrat bestimmt werden, gehören grundsätzlich jedem Stiftungsrat an.

Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden vom Stadtrat bestimmt. Danach ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl.

Jedem Stiftungsrat sollen nicht mehr als 3 Mitglieder des Stadtrates einschließlich des 1. Bürgermeisters angehören.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; die Amtszeit der in den Stiftungsrat gewählten Mitglieder des Stadtrates endet analog mit Ablauf der Amtszeit im Stadtrat.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds des Stiftungsrates im Amt.

- 2. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- 3. Vorsitzender des Stiftungsrates ist der jeweils gewählte 1. Bürgermeister der Stadt Fürstenfeldbruck. Der Stiftungsrat wählt die/den Stellvertreter.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

- 1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
 - a) den Haushaltsvoranschlag

- b) die Verwendung der Stiftungsmittel (d. h. alle Erträge und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen)
- c) die Jahres- und Vermögensrechnung
- d) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- e) die Entlastung des Stiftungsvorstandes
- f) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung
- g) genehmigungs-/anzeigepflichtige Rechtsgeschäfte
- 2. Die/der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- 1. Der Stiftungsrat wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangt. Die/der Mitglieder des Stiftungsvorstandes können an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates sind sie dazu verpflichtet.
- 2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- 3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- 5. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

- 2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- 3. Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- 4. Die Aufhebung oder Umwandlung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Beschluss über die Aufhebung oder Umwandlung der Stiftung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- 5. Beschlüsse nach den Absätzen 1, 2 und 4 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung verbleibende Restvermögen an die Stadt Fürstenfeldbruck. Diese hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- 1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- 2. Der Stiftungsaufsicht sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 10.08.2004 STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer

1. Bürgermeister

Die von der Stadt Fürstenfeldbruck mit Stiftungsgeschäft vom 10.08.2004 errichtete Stadtstiftung Fürstenfeldbruck wird als öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Fürstenfeldbruck gemäß §§ 80, 81 des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt. Die Stiftung ist damit rechtsfähig.

München, den 16.08.2004 Regierung von Oberbayern

Dr. Wolfgang Kunert Regierungsvizepräsiden

- 6 -